

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10. April 2025, Zahl: 60/3/2025-I, mit welcher Friedhofgebühren (Friedhofsgebührenverordnung) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle und der Grabstätten des Ortsfriedhofes St. Martin am Techelsberg und die Entsorgung werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Schuldner der Abgabe

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte bzw. der jeweilige Auftraggeber verpflichtet.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. GRABGEBÜHREN

- | | |
|--|-------------|
| a) Familiengrab für jeweils 10 Jahre | 400,-- Euro |
| b) Einzelgrab für jeweils 10 Jahre | 200,-- Euro |
| c) Urnennische im Urnenhain für jeweils 10 Jahre | 450,-- Euro |

Diese Gebühren sind für jeweils 10 Jahre im Vornhinein zu entrichten

2. HALLENGEBÜHR

Je Aufbahrung	75,-- Euro
---------------	------------

3. ENTSORGUNGSBEITRAG

Je Sterbefall (Blumen, Kränze, etc.)	30,-- Euro
--------------------------------------	------------

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Grabgebühr, die Hallengebühr und der Entsorgungsbeitrag sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2015, Zahl: 161/4/2015-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban